

Darf die Schulleitung in die Notengebung eingreifen?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 26. Juni 2019 18:48

In der VV zu § 21 APO-S I NRW heißt es unter Absatz 2: "Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. [...] **Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden;** die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt."